

112. 1. Klage des eigenmächtigen Besitzers auf Beseitigung einer ohne seine Einwilligung von einem Gläubiger des rechtmäßigen Besitzers erwirkten Pfändung.

C.P.D. §§ 690. 713.

A.L.R. I. 7. §§ 96 fig. 146 fig.

2. Ist ein Verpächter, welcher kraft vertraglichen Rechtes ein Pachtgrundstück eigenmächtig, ohne Zustimmung des Pächters, in seinen Besitz zurücknimmt, für einen unrechtmäßigen Besitzer zu erachten?

A.L.R. I. 7 § 96.

V. Civilsenat. Urt. v. 30. Januar 1895 i. S. kathol. Kirchengemeinde zu W. u. Gen. (Kl.) w. J. S. & Sohn (Bekl.). Rep. V. 285/94.

I. Landgericht Bissa.

II. Oberlandesgericht Bosen.

Der Mitkläger Propst G. in W. hatte mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und der Aufsichtsbehörde das Propsteigut an den Grafen H. in W. auf sechs Jahre, bis zum 1. Januar 1893, verpachtet, behauptet aber, daß er sich am 9. September 1892 wieder in den Besitz des Pachtgutes gesetzt habe, weil der Pächter es bevaßiert

habe und damals ins Ausland gereist sei, der § 6 des Pachtvertrages aber den Verpächter für solchen Fall ermächtige, das Pachtgut auf Kosten und Gefahr des Pächters in eigene Verwaltung zu nehmen. Die Beklagte ließ wegen einer Forderung an den Pächter am 4. Oktober 1892 auf dem Pachtgute gewisse Haufen von geerntetem Hafer, geernteten Wicken, Erbsen und Kartoffeln ohne Einwilligung der Kläger im Arrestwege pfänden. Die Kläger (Kirchengemeinde und Propst) halten diese Pfändung für unzulässig und haben, nachdem ihre Beschwerde über den Gerichtsvollzieher vom Amtsgerichte abgewiesen worden, mit dem Antrage auf Freigabe der Pfandsachen Klage erhoben. Sie behaupten, daß ihre Besiznahme vom Pachtgute sowohl von dem Inspektor des Pächters zugelassen als auch von dem Generalbevollmächtigten des Pächters gutgeheißen worden sei. Die Beklagte hat, abgesehen von der Pfändung, sämtliche Behauptungen der Kläger bestritten und eventuell geltend gemacht, daß der Besitz der Kläger am Pachtgute ein eigenmächtiger und fehlerhafter gewesen sein würde.

In erster Instanz ist die Beklagte zur Freigabe der Pfänder verurteilt worden, indem angenommen wurde, daß die Kläger zur Zeit der Pfändung rechtmäßige Besitzer gewesen seien, und daß der Gerichtsvollzieher nach § 713 C.P.D. zur Pfändung nicht befugt gewesen sei. Hiergegen hat die Beklagte in zweiter Instanz geltend gemacht, daß ein gesetzwidriges Verfahren des Gerichtsvollziehers nur mit der Beschwerde aus § 685 C.P.D., nicht mit Klage angefochten werden könne. . . . Der Berufungsrichter hat die Klage abgewiesen. Er nimmt an, daß die Kläger als dritte Besitzer, bei denen unter Verletzung der Vorschrift des § 713 C.P.D. gepfändet worden, einerseits zwar nicht unter allen Umständen auf die Beschwerde aus § 685 C.P.D. beschränkt seien, sondern auch eine Widerspruchsklage aus § 690 daselbst anstellen könnten, andererseits aber diese nicht auf die bloße Verletzung des § 713 stützen dürften, sondern ein die Veräußerung der Pfandsachen hinderndes Recht nachweisen müßten, daß aber die Klagebegründung erster Instanz ein derartiges Recht nicht ergebe. Kläger beriefen sich nämlich nur darauf, daß sie in Anwendung des § 6 des Pachtvertrages das Pachtgut in Besitz und eigene Verwaltung genommen hätten; diese Besiznahme sei aber ohne gerichtliche Mitwirkung und ohne Einwilligung des Pächters oder nachträgliche Genehmigung berechtigter Vertreter desselben, also eigen-

mächtig geschehen und habe deshalb den Klägern keinen rechtmäßigen Besitz mit Anspruch auf Besitzschutz geben können. . . .

Aus den Gründen:

„Dieser Ausführung ist darin beizutreten, daß der dritte Besitzer, ohne dessen Einwilligung Sachen gepfändet werden, die Widerspruchsklage aus § 690 C.P.D. anstellen kann, sofern er ein die Veräußerung der gepfändeten Sachen hinderndes Recht, in das durch die Pfändung eingegriffen worden sei, nachweist. Als ein solches Recht würde der Berufungsrichter nicht bloß das den Klägern im § 6 des Pachtvertrages unter gewissen Voraussetzungen eingeräumte Recht auf die Verwaltung des verpachteten Gutes, sondern schon den Besitz des Pachtgutes und der darauf befindlichen Gegenstände betrachten, wenn nur dieser Besitz ein solcher wäre, daß er Anspruch auf Rechtsschutz gewährte. Auch darin ist dem Berufungsrichter beizustimmen. Für das gemeine Recht ist dieser Grundsatz schon wiederholt ausgesprochen worden,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 Nr. 102 S. 365 und Urteil des III. Civilsenates des Reichsgerichtes v. 20. Juni 1893 i. S. Dr. w. R. u. Gen. Rep. III. 78/93;

und es kann keinem Bedenken unterliegen, seine Anwendbarkeit auch nach preussischem Allgemeinen Landrechte anzuerkennen. Dagegen hat nicht gebilligt werden können, daß der Berufungsrichter dem Grundsatz die Anwendung auf den vorliegenden Fall versagt. Er begründet das damit, daß die Kläger das Pachtgut eigenmächtig in Besitz genommen hätten und für solchen fehlerhaften und unrechtmäßigen Besitz keinen Rechtsschutz genössen. Von der Revision wird mit Recht die Feststellung der den Klägern schuldgegebenen unerlaubten Eigenmächtigkeit bei der Zurücknahme des Pachtgutes bemängelt, weil der § 6 des Pachtvertrages dem Verpächter das Recht der Zurücknahme unter gewissen Voraussetzungen einräumt, und in der Ausübung dieses Rechtes nicht schon um deswillen, weil sie ohne gerichtliche Mitwirkung und ohne gleichzeitige oder nachfolgende ausdrückliche Genehmigung des Pächters erfolgte, eine fehlerhafte (gewaltsame oder heimliche) Besitzergreifung gefunden werden kann. Es bedurfte jedoch nicht erst einer Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz, um die in diesem Punkte nicht zureichenden tatsächlichen Feststellungen zu vervollständigen, da dem Berufungsrichter noch ein weiterer, recht-

licher, Irrtum untergelaufen ist, ohne welchen er zur sofortigen Verurteilung der Beklagten gelangt sein würde. Vorausgesetzt nämlich auch, daß die Kläger den Besitz fehlerhaft erworben hätten, würden sie doch des Rechtsschutzes in dem erworbenen Besitze der Beklagten gegenüber nicht entbehren. Nach richtiger Ansicht, die auch in der Rechtsprechung fast ausnahmslos anerkannt worden ist,

vgl. darüber Eccius, Preussisches Privatrecht 6. Aufl. Bd. 3 § 160 und Anm. 142, § 162 b und Anm. 48, e und Anm. 86 fig.; Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 1 § 158 Ziff. 1; Mehlein, Entscheidungen des Obertribunales Bd. 1 S. 683 fig., steht nach preussischem Rechte (§§ 96 fig. 146 fig. A.L.R. I. 7, A.G.D. I. 31) die Besitzklage auch dem fehlerhaften Besitzer zu, allerdings nicht gegen den rechtmäßigen Besitzer, wohl aber gegen jeden Anderen. Der Beklagten gegenüber würden die Kläger den Besitz nicht fehlerhaft erworben haben, gegen sie haben sie demnach auch Anspruch auf Schutz im Besitze. Die Beklagte kann sich nicht etwa darauf berufen, daß ihr Schuldner, der Pächter, dessen Sachen sie gepfändet hat, den Besitz an diesen Sachen durch eine eigenmächtige Besitzergreifung der Kläger nicht verloren habe. Die tatsächliche Innehabung, die nach preussischem Rechte bereits Anspruch auf Schutz gegen jeden Eingriff Dritter gewährt, würde auch der Pächter an die Kläger verloren haben; er könnte sich zwar, wegen des ihm verbliebenen Rechtes auch auf die Innehabung, diese innerhalb der in § 145 A.L.R. I. 7 gesteckten Grenzen aus eigener Macht wieder verschaffen, hat das aber bisher nicht gethan. Wollte die Beklagte von diesem Rechte ihres Schuldners Gebrauch machen, so hätte sie mindestens daselbe pfänden und sich überweisen lassen müssen, was nicht geschehen ist. Auch hat sie nicht etwa die Innehabung der Sache in auftragloser Stellvertretung für den Pächter zurückerworben — wenn eine solche Stellvertretung überhaupt als zulässig angesehen werden könnte, was nicht weiter erörtert zu werden braucht —, denn sie will die Sachen nicht für den Pächter, sondern für sich selber besitzen.

Aus diesen Gründen war das Berufungsurteil aufzuheben und die Beurteilung erster Instanz wiederherzustellen.“